

VG Augsburg

Urteil vom 18.2.2008

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen Angaben ein am ... in ... (Äthiopien) geborener äthiopischer Staatsangehöriger mit oromischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste nach seinen Angaben im April 2004 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragte hier am 13. April 2004 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 13. Mai 2004 abgelehnt, die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 9. September 2004 (Az. Au 1 K 04.30462) abgewiesen. In den Gründen wurde festgestellt, dass der Kläger nicht vorverfolgt aus Äthiopien ausgereist sei. Zudem wurde festgestellt, dass er nicht auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist sei.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 15. Dezember 2006 ließ der Kläger beim Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens stellen und beantragen, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 2–7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass der Kläger mittlerweile in Deutschland exilpolitisch tätig sei. Er sei seit Oktober 2005 aktives Mitglied der oppositionellen EPRP, nehme an deren Veranstaltungen und Versammlungen teil und schreibe Artikel in der Oppositionszeitung TESFA. Der Kläger legte dem Bundesamt eine Bestätigung des „Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ (Bl. 24/25 der Bundesamts-Akte) sowie einen Artikel aus der Zeitung TESFA vor (deutsche Übersetzung Bl. 45/46 der Bundesamts-Akte).

Am 16. August 2007 legte der Kläger dem Bundesamt eine Einladung zur 13. Jahreshauptversammlung des „Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ (Bl. 61 der Bundesamts-Akte) sowie einen weiteren Artikel aus der Zeitung TESFA vor (deutsche Übersetzung Bl. 62/63 der Bundesamts-Akte).

Mit Bescheid vom 18. September 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 13. Mai 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Kläger aufgrund der von ihm geschilderten Aktivitäten für das „Komitee zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ bei einer Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben und zuletzt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. September 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,

hilfsweise der § 60 Abs. 2–7 AufenthG hinsichtlich Äthiopien vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das Vorbringen und die vorgelegten Nachweise im behördlichen Verfahren verwiesen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2008 wurde der Kläger persönlich gehört. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die vorgelegte Behördenakte, die Gerichtsakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 18. September 2007 ist rechtmäßig. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2–7 AufenthG.

1. Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags bzw. Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach muss sich entweder die Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in den früheren Asylverfahren geltend zu machen. Inhaltlich Gleiches gilt für den Antrag betreffend die negative Entscheidung zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Angesichts der hier für den Folgeantrag gegebenen Begründung und auf Grund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen kommen von den in § 51 Abs. 1 VwVfG vorgesehenen Alternativen allenfalls die Nr. 1, Änderung der dem Verwaltungsakt zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen, und/oder die Nr. 2, das Vorliegen neuer Beweismittel, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, in Betracht. Der Folgeantragsteller hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Nach der Rechtsprechung (vgl. BVerfG vom 13.3.1993 DVBl. 1993, 601; BVerfG vom 11.5.1993 DVBl. 1994, 38; BVerwG vom 23.6.1987 BVerwGE 77, 323) genügt es für die Annahme der Beachtlichkeit eines Folgeantrages gemäß § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen nachträglicher Änderung der Sachlage, dass der Asylbewerber eine solche Änderung im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zu Grunde liegenden Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Entsprechendes gilt für neue Beweismittel, die Anlass zu einer Neubewertung des Sachverhalts geben können. Der Folgeantrag und die zu seiner Begründung angeführten Gesichtspunkte müssen einen schlüssigen Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung oder sonstige rechtserhebliche Gefährdung ergeben. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorbringen nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung ungeeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. zum Abschiebungsschutz zu führen (vgl. BVerwG vom 25.6.1991, EZAR 212, Nr. 8).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben erfüllt der vom Kläger zur Begründung des Asylfolge- bzw. Wiederaufgreifensantrags vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren vorgetragene Sachverhalt hinsichtlich einer Schutzgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. einer Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die vom Kläger zur Begründung seines Folgeantrags geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 VwVfG nicht erfüllen bzw. nicht dazu führen, dass eine politische Verfolgung des Klägers nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten wäre.

Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. Januar 2007 an das Verwaltungsgericht Aachen hat die EPRP selbst zurzeit keine sichtbaren Strukturen in Äthiopien, sondern agiert lediglich aus dem Ausland. Sie ist als solche keine zugelassene Partei in Äthiopien. Von einzelnen Regierungsmitgliedern ist sie hin und wieder als terroristisch bezeichnet worden, eine diesbezügliche offizielle oder generelle Einstufung ist aber nicht bekannt (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aa-

chen vom 4.1.2007). Das Gefährdungspotential für Mitglieder und Anhänger der EPRP, die nicht dem prominenten Führungszirkel angehören und die sich nicht an Gewaltaktionen beteiligt oder dazu aufgerufen haben, ist nach wie vor gering (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aachen vom 4.1.2007). So schreibt auch das GIGA (Institut für Afrikakunde) in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2006 (für das VG Aachen), dass im Hinblick auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die TPLF/EPRDF-Regierung einmal zwischen UEDF-Mitgliedern in Äthiopien und im Ausland, und dort auch zwischen hochrangigen Funktionären der EPRP und von der Partei angeworbenen „Mitläufern“ unterscheidet und dass daher auch gewisse Unterschiede bezüglich der Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr bestehen; diese ist für aktive und prominente Mitglieder der EPRP jedenfalls höher einzuschätzen als für Personen, die nicht öffentlich für die EPRP eingetreten sind. Nach dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 6. November 2007 liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass allein die Betätigung für eine oppositionelle Organisation im Ausland bei Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen führt. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob eine Organisation von den äthiopischen Stellen als terroristisch eingestuft wird und welche Art von exilpolitischer Aktivität festgestellt wird (führende Position; Organisation gewaltsamer Aktionen). Das Institut für Afrikakunde schreibt in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2006 (für das VG Aachen), dass generell davon ausgegangen werden kann, dass Inhaber von Führungsfunktionen innerhalb der Oppositionsparteien potentiellen Repressalien wie Hausarrest, Verhaftungen zumindest vorübergehender Natur etc. unterworfen sein könnten, was wiederum davon abhängt, inwieweit sie sich verbal gegen das Vorgehen der EPRDF-Regierung ausgesprochen haben. Sollte ihnen ein Aufruf zu öffentlichen Protestaktionen und Gewalt unterstellt werden, läge eine Verhaftung durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen.

Nach Würdigung und Bewertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist das Gericht der Überzeugung, dass nur aktive Parteimitglieder der EPRP einer politischen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, wenn die üblichen Aktivitäten, zu denen jedes Mitglied ohnehin verpflichtet ist, deutlich und nach außen sichtbar und erkennbar überschritten werden. Die bloße Mitgliedschaft in der EPRP oder eine einfache Betätigung für sie kann nicht die Furcht vor einer Verfolgung begründen.

Der von der Bevollmächtigten des Klägers vorgelegte Bericht von amnesty international vom 30. November 2006 vermag keine andere Bewertung zu rechtfertigen. Die ebenfalls von Pro Asyl und dem Bayerischen Flüchtlingsrat in einer Presseerklärung vom 5. Oktober 2006 zitierten Strategie-papiere des Amtes für Diaspora-Angelegenheiten (beim äthiopischen Außenministerium), die vom Bayerischen Flüchtlingsrat (teilweise übersetzt) veröffentlicht wurden (<http://ethiopia.blogspot.de/materialien/>), sind nach Ansicht des Gerichts inhaltlich dahin zu bewerten, dass allenfalls führende Oppositionspolitiker oder Personen mit exponierter Stellung in Exilorganisationen bei Rückkehr mit Repressionsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, aber dies gerade nicht auf einfache Parteimitglieder von Exilorganisationen oder bloße Sympathisanten solcher Gruppierungen zutrifft. In der „Richtlinie für den Aufbau der Wählerschaft für den Rest des Jahres 2005/2006“ ([http://ethiopia.blogspot.de/images/direktive.amt.diasporaangelegenheiten\\_de.pdf](http://ethiopia.blogspot.de/images/direktive.amt.diasporaangelegenheiten_de.pdf)) wird unter III. 3.1.3 „Aufgaben im Zusammenhang mit der politischen Bewegung der im Ausland lebenden Äthiopier“ den äthiopischen Auslandsvertretungen zur Hauptaufgabe gemacht, Namenslisten

der Oppositionsführer an die Hauptstelle weiterzuleiten, diese Oppositionsführer mit Hilfe unterschiedlicher Informationen aus der Hauptstelle vor den (Exil-)Gruppenmitgliedern bloßzustellen und dafür verstärkt Sorge zu tragen, dass die Hauptakteure vor Gericht gestellt werden. Daraus ist nach Ansicht des Gerichts allenfalls zu entnehmen, dass Äthiopien an der Rückführung exponierter Oppositionspolitiker ein verstärktes Interesse haben könnte und diesen dann auch bei Rückkehr staatliche Repressionsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnten. Dass dies auch auf einfache Mitglieder oder Sympathisanten einer Exiloppositionsgroupierung zutrifft, ist der „Richtlinie“ nicht zu entnehmen. Eine Bestätigung findet diese Würdigung in dem der „Richtlinie“ nachgehenden Schreiben des Amtes für Diaspora-Angelegenheiten an die äthiopischen Auslandsvertretungen vom 31. Juli 2006 ([http://ethiopia.blogspot.de/images/folgezirkular\\_en.pdf](http://ethiopia.blogspot.de/images/folgezirkular_en.pdf)), in welchem das Amt für Diasporaangelegenheiten die Auslandsvertretungen um die Übersendung von Listen über Anführer und Organisatoren der „extremistischen Elemente“ bittet. Dass dabei auch einfache Mitglieder und Sympathisanten für die äthiopische Regierung von Interesse sind, folgt aus diesem Schreiben nicht.

Nach Überzeugung des Gerichts gehört der Kläger nicht zu dem nach obigen Ausführungen gefährdeten Personenkreis, weil er allenfalls ein einfaches Mitglied der EPRP ist und für das „Komitee zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ nur in untergeordneter Funktion tätig ist.

Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Bestätigung vom 21. November 2006, gegen deren Echtheit vom Bundesamt kein Einwand erhoben worden ist, ist der Kläger Mitglied des „Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“. In der mündlichen Verhandlung gab er an, dass er auf der Webseite der EPRP nach Artikeln suche und diese, wenn sie ihm wichtig erschienen, ausdrücke. Er gebe diese Artikel dann bei den alle zwei Monate stattfindenden Versammlungen der EPRP-Ortsgruppe Bad Kissingen, der er angehöre, an die Leiter der Versammlung weiter, damit diese darüber entscheiden könnten, über welche Artikel bei der Versammlung diskutiert werde. Über welche Artikel diskutiert werde, könne er nicht entscheiden. Dies stellt nach Auffassung des Gerichts keine Tätigkeit in hervorgehobener Position dar, sondern allenfalls eine organisatorische Hilfstätigkeit, die – nachdem die Webseite der EPRP frei zugänglich ist – jederzeit von einem anderen Mitglied übernommen werden könnte. Auch die Teilnahme an Versammlungen begründet keine hervorgehobene Position. Wie der Kläger selbst ausgeführt hat, hat er bei diesen Versammlungen keine Leitungsfunktion inne. Über welche Themen diskutiert wird, entscheidet die Versammlungsleitung, der er lediglich ausgedruckte Internetartikel zur Verfügung stellt. Dass er sich mit Wortmeldungen an den Diskussionen beteiligt, hat der Kläger erst nach mehrmaliger Nachfrage des Gerichts angegeben. Über den Inhalt seiner Redebeiträge hat der Kläger dann wenig substantiierte Ausführungen gemacht. Schließlich steigerte der Kläger sein Vorbringen dahingehend, dass er sich bei den Versammlungen der Ortsgruppe Bad Kissingen oft zu Wort melde. Das Gericht gewann daher den Eindruck, dass der Kläger bei den Versammlungen in erster Linie Zuhörer ist und sich allenfalls sporadisch zu Wort meldet. Die Veröffentlichung zweier Gedichte in der Zeitschrift TESFA beinhaltet zwar Kritik an der EPRDF-Regierung und den Wunsch nach deren Sturz; sie bedeutet jedoch keinen Aufruf zu Gewalt, zumal diese Veröffentlichungen vom Kläger als Privatperson stammen. Ein Hinweis auf seine Mitgliedschaft in der EPRP findet sich in den Gedichten nicht.

Das Gericht ist nach alledem zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger ein einfaches Mitglied

des „Komitees zur Unterstützung der EPRP in Deutschland“ bzw. der EPRP ist, der die üblichen Aktivitäten entfaltet, zu denen ein Mitglied ohnehin verpflichtet ist. Eine nach außen erkennbare, deutlich hervorgehobene Position nimmt der Kläger nicht ein. Gestützt wird diese Überzeugung auch dadurch, dass der Kläger in der Lage war, bei der Befragung Angaben zur EPRP zu machen, die durchaus dem Kenntnisstand eines einfachen Mitglieds oder Sympathisanten entsprechen, für ein Mitglied in deutlich hervorgehobener Position aber zu unsubstantiiert und lückenhaft sind.

Nach alledem besteht für den Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland nur eine sehr geringe, jedenfalls aber keine beachtliche Gefahr politischer Verfolgung. Der vom Kläger zur Begründung des Asylfolge- bzw. Wiederaufgreifensantrags vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Sachverhalt hinsichtlich einer Schutzgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. einer Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG daher nicht. Die Klage bleibt insoweit ohne Erfolg.

Hinsichtlich der Schutzgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG kommt hinzu, dass vom Kläger keine neuen Beweismittel vorgelegt wurden, die die Luftwegeinreise in die Bundesrepublik belegen könnten. Auch ein diesbezüglich zu seinen Gunsten geänderter Sachverhalt ist nicht ersichtlich.

2. Was die im Erstverfahren getroffene negative Entscheidung des Bundesamts zu § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2–7 AufenthG, und ein Wiederaufgreifen dieses Teils des Verfahrens betrifft, bleibt die Klage ebenfalls ohne Erfolg.

Eine Pflicht des Bundesamtes zum Wiederaufgreifen des Verfahrens und damit ein entsprechender Rechtsanspruch des Klägers besteht auch insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG. Auf die grundlegenden Rechtsausführungen oben kann verwiesen werden, sie gelten hier entsprechend.

Außerhalb des Rahmens von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kann das Bundesamt das Verfahren gemäß § 51 Abs. 5, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 VwVfG hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder aufgreifen. Insoweit ist es durch § 71 Abs. 1 AsylVfG, der sich nur auf erneute Asylanträge im Sinne von § 13 Abs. 2 AsylVfG bezieht, nicht eingeschränkt (BVerwG vom 7.9.1999 NVwZ 2000, 204; BVerfG vom 21.6.2000 Az. 2 BvR 1989/97). Ein Kläger hat insoweit einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, der sich im Einzelfall im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG auch zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verdichten kann.

Eine wegen der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers eventuell beachtliche Veränderung der Situation in Äthiopien im Hinblick auf die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 4 und 5 AufenthG zum Nachteil des Klägers ist nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien nicht erkennbar. Insoweit kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens in Bezug auf die ablehnende Entscheidung zum Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib,

Leben oder Freiheit besteht. Für eine derartige konkrete und individuelle Gefährdung des Klägers liegen keine Anhaltspunkte vor. Die in Äthiopien allgemein unzureichenden Existenzbedingungen und Gefahren, Opfer gewalttätiger Übergriffe zu werden, begründen keine konkreten, individuell bestimmten Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Im Übrigen sind (nur) allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG denkbar. Nach dieser Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, in dem Staat allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt. Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG erhalten. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahren ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren des Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG vom 12.7.2001 InfAuslR 2002, 52f.). Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der allgemeinen unzureichenden Existenzbedingungen in Äthiopien kann der Betroffene nur beanspruchen, wenn er dadurch bei seiner Rückkehr einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (BVerwG vom 12.7.2001 InfAuslR 2002, 52/55). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen (BVerwG vom 26.1.1999 InfAuslR 1999, 265).

Wann der Ausländer danach bei einer allgemeinen Gefahr Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen kann, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung (BVerwG vom 23.3.1999 Az. 9 B 866/98, - juris -). Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (BVerwG vom 19.11.1996 InfAuslR 1997, 193/197). Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit in diesem Zusammenhang allerdings von einem erhöhten Maßstab auszugehen, denn nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses über die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG hinaus (vgl. BVerwG vom 19.11.1996, a. a. O.).

Die dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen einer verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen im vorliegenden Fall zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht vor. Der Kläger würde nicht unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Äthiopien auf Grund der dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen in eine extreme Gefährdungslage geraten, die ihn mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausliefern würde.

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln ist in Äthiopien nicht in allen Landesteilen und zu jeder Zeit gesichert. Für Rückkehrer bieten sich allerdings schon mit geringem Startkapital Möglichkeiten zur Existenzgründung. Zwar ist es nach wie vor schwierig einen Arbeitsplatz zu finden. Auch ein soziales Sicherungssystem gibt es in Äthiopien nicht. Die begrenzte Liberalisierung der Wirtschaft bietet aber zumindest denjenigen Rückkehrern, die über Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügen, die Möglichkeit, Arbeit zu finden oder sich erfolgreich selbständig zu machen (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Äthiopien vom 6.11.2007, IV.1.1).

Der Kläger verfügt nach seinen Angaben im Asylverfahren über eine Ausbildung und eine langjährige Berufserfahrung, welche ihm die Möglichkeit eröffnet, sich in Äthiopien eine Existenz aufzubauen und für seinen Lebensunterhalt zu sorgen (vgl. auch die Ausführungen im Urteil vom 9. September 2004 Az. Au 1 K 04.30462).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.